

BGH: Zulässigkeit der Veröffentlichung rechtswidrig erlangter Informationen durch die Medien

BGB § 823; GG Art. 1 I, 2 I; MRK Art. 8 I, 10 I

- 1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der Ausprägung der Vertraulichkeitssphäre und des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung schützt das Interesse des Kommunikationsteilnehmers daran, dass der Inhalt privater E-Mails nicht an die Öffentlichkeit gelangt.**
- 2. Die Veröffentlichung rechtswidrig beschaffter oder erlangter Informationen ist vom Schutz der Meinungsfreiheit umfasst.**
- 3. Werden rechtswidrig erlangte Informationen zum Zwecke der Berichterstattung verwertet, kommt es bei der Abwägung des von der Presse verfolgten Informationsinteresses der Öffentlichkeit und ihres Rechts auf Meinungsfreiheit mit dem Interesse des Betroffenen am Schutz seiner Persönlichkeit maßgeblich auf den Zweck der beanstandeten Äußerung und auf das Mittel an, mit dem der Zweck verfolgt wird.**

BGH, Urteil vom 30.09.2014 - VI ZR 490/12 (KG), GRUR 2015, 92

Anmerkung von Prof. Dr. Georgios Gounalakis

1. Problembeschreibung

Die Entscheidung des *VI. Zivilsenats* beschäftigt sich mit der Frage, ob die Veröffentlichung rechtswidrig erlangter Informationen aus dem Privatleben eines Ministers dessen Persönlichkeitsrecht verletzt.

Grundlage des Falls bilden Berichterstattungen der Zeitungen „Bild“ und „B. Z.“ aus dem Jahre 2010 über den brandenburgischen Innenminister *Rainer Speer*. Aus ihnen ging hervor, dass *Speer* Vater eines unehelichen Kindes sei, welchem er unzureichend Unterhalt leiste. Zudem habe er auf Kosten der Allgemeinheit geduldet, dass die Kindsmutter wider besseres Wissen über sechs Jahre unberechtigt Unterhaltsleistungen vom Staat empfangen habe. Dies wird belegt durch den Abdruck privater E-Mails zwischen ihm und der Kindsmutter in direkter und indirekter Rede, welche jedoch auf dubiosem Wege in die Hände der Journalisten gelangt sind. Diese für die Berichterstattung ausschlaggebenden E-Mails waren nämlich auf der gesicherten Festplatte des privaten Laptops von *Speer* gespeichert, welcher 2009 als gestohlen gemeldet wurde. Wer den Laptop stahl und die Daten zugänglich machte, konnte nicht geklärt werden.

Speer klagte unter Berufung auf sein Allgemeines Persönlichkeitsrecht vor dem *LG Berlin* auf Unterlassung der Berichterstattung, insbesondere in Hinblick auf die Veröffentlichung der E-Mails in direkter und indirekter Rede. Während das *LG Berlin* seiner Klage im Wesentlichen stattgab und die dagegen eingelegte Berufung vor dem *KG* erfolglos blieb, wendet der *VI. Zivilsenat* des *BGH* im Revisionsverfahren das Blatt. Unter Hinweis auf die Medienfreiheit und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit weist er die Klage als „zu keinem Zeitpunkt begründet“ zurück.

2. Rechtliche Wertung

Zwar sieht auch der *VI. Zivilsenat* den Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit besonderem Schwerpunkt auf dessen Ausprägung der Vertraulichkeitssphäre und des Rechts auf

informationelle Selbstbestimmung als eröffnet an. Doch verneint er nach Abwägung der betroffenen Güter und Interessen unter Hinweis auf das öffentliche Informationsinteresse eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Dabei nimmt er Stellung zum Umstand, dass die Berichterstattung auf rechtswidrig erlangten Informationen beruht und klärt, wie diesem Umstand Rechnung zu tragen ist.

Zunächst stellt der *Senat*, wie auch das *BerGer.*, klar, dass die Veröffentlichung rechtswidrig erlangter Informationen den Schutz der Medienfreiheiten genießt und damit eine Güter- und Interessenabwägung stattzufinden hat.

Er widerspricht jedoch der Ansicht des *BerGer.*, eine Persönlichkeitsrechtsverletzung sei bei Berichten, die aus rechtswidrig beschafften Informationen hervorgehen, grundsätzlich indiziert und eine Ausnahme davon gelte nur, sofern die Informationen den Betroffenen einer Straftat überführten oder aber zumindest den begründeten Verdacht an einer solchen bestätigen würden. Vielmehr müsse die Presse auch in einem Fall wie dem vorliegenden als „Wachhund der Öffentlichkeit“ auf Missstände von öffentlicher Bedeutung hinweisen können. Bei der Abwägung der widerstreitenden Positionen sei daher zwar auch das Mittel der Berichterstattung zu bewerten, jedoch vor allem der Zweck derselben als maßgebliches Kriterium zu berücksichtigen. So käme dem Grundrecht der Meinungsfreiheit umso größeres Gewicht zu, je mehr es sich um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt. Der Schutz der Persönlichkeit genieße daher lediglich dann Vorrang, wenn die Veröffentlichung der rechtswidrig erlangten Informationen vor allem eigennützigen, wie bspw. kommerziellen, Zielen diene.

Was die Bewertung des Mittels angeht, mit dem die Informationen erlangt werden, so gebe es zudem verschiedene Stufen zu beachten. So gelten auch nur bei vorsätzlichem Rechtsbruch besondere Hürden für eine zulässige Berichterstattung: Diese darf nur erfolgen, wenn die Bedeutung der Information für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die öffentliche Meinungsbildung eindeutig die Nachteile überwiegt, die der Rechtsbruch für den Betroffenen und die Geltung der Rechtsordnung nach sich ziehen. Diese Anforderungen gelten hingegen nicht – wie das *BerGer.* rechtsirrig annahm – für den Fall bloßer Kenntniserlangung von rechtswidrig beschafften Informationen.

In diesem Lichte ist schließlich auch die Zulässigkeit von Veröffentlichungen rechtswidrig erlangter Informationen in direkter oder indirekter Rede zu bewerten. Sofern sie ihrem Inhalt nach einer zulässigen Berichterstattung teilhaftig sind und sich eignen, zur Befriedigung des öffentlichen Informationsinteresses beizutragen, sind sie zur Dokumentation sowie Verstärkung der getätigten Aussagen unverzichtbar.

Insofern überrascht die Entscheidung des *VI. Zivilsenats* kaum, führt man sich vor Augen, welch hohen Stellenwert die mediale Kontrolle für ein demokratisch-transparentes Staatswesen hat. Gerade Minister als Personen des politischen Lebens sind zu ihren Ämtern in der Erwartung berufen, dass sie ihrer besonderen sozialen Verantwortung gerecht werden. Dies ist eine über das strafrechtliche Maß hinausgehende Verantwortung. Damit diese gewährleistet werden kann, muss die Öffentlichkeit hinreichend über die berufenen Amtsträger informiert sein. Im Streitfall erfordert das, der Medienfreiheit im rechtlichen Diskurs besonderes Gewicht beizumessen.

Der *VI. Zivilsenat* führt damit seine bisherige Rechtsprechung, wie bereits in seiner Entscheidung vom 20.1.1981 (*BGH*, NJW 1981, 1366 = *GRUR* 1981, 441), die die Veröffentlichungen von Informationen über einen Redakteur durch den Skandalreporter *Hans-Günter Wallraff* zum Gegenstand hatte, fort. Dieser hatte sich, getarnt als *Hans Esser*, in eine *BILD*-Redaktion „eingeschlichen“ und später das dort Erlebte veröffentlicht. Der *VI. Zivilsenat* hielt schon damals die erfolgte Berichterstattung, wenn auch nur teilweise, für zulässig. Unter Umständen könne nämlich ein schutzwürdiges Interesse der Öffentlichkeit an privaten Lebensvorgängen bestehen, wenn die betroffene Person in besonderer Weise an der Öffentlichkeit teilhat. Insofern sei die Medienfreiheit nicht auf „allgemein zugängliche“ Sachverhalte beschränkt. Wenn auch damit nicht gilt, dass jeder Weg der Informationsbeschaffung geduldet werden müsse (dazu

exemplarisch *BGH*, Urt. v. 19.12.1987 – VI ZR 138/77, BeckRS 1978, 31118344), zieht die Illegalität bestimmter Informationen nicht automatisch ein Veröffentlichungsverbot nach sich. Diese Auffassung spiegelt sich auch in der Cicero-Entscheidung des *BVerfG* wider (*BVerfGE* 117, 244 = NJW 2007, 1117), wonach eine Durchsuchung der Redaktionsräume dann verfassungswidrig ist, sofern sich das Presseorgan nicht selbst illegal Information verschafft hat.

3. Praktische Folgen

Die ergangene Entscheidung schafft Rechtssicherheit in Zulässigkeitsfragen bezüglich der Veröffentlichung rechtswidrig erlangter Informationen. Sie ist zudem für die Medien erfreulich, da diese weiterhin auf den besonderen Schutz durch die höchstrichterliche Rechtsprechung vertrauen dürfen. Dennoch bedeutet dies nicht einen Freibrief für investigativen Journalismus. Auch weiterhin werden Veröffentlichungen solcher Informationen, die vorsätzlich von Presseorganen erschlichen werden, an hohen Hürden zum Schutz der Persönlichkeit gemessen.

Professor Dr. Georgios Gounalakis ist Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht an der Philipps-Universität Marburg.